

Wien, am Donnerstag, den 22. März 1928.

Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. In den nächsten Tagen wird im Zuge der Ausgestaltung der Wiener elektrischen Strassenbeleuchtung in der Inneren Stadt in der Zelinkagasse, Esslinggasse, Gonzagagasse, Neutorgasse, Werdertorgasse, Rudolfsplatz, Heintichgasse, Gölldorfgasse, Renngasse, Wächtergasse, Hohenstaufengasse und Rockbgasse, auf dem Alsergrund in der Sensengasse und in Hietzing in der Speisinger <sup>strasse</sup> und Missindorfgasse die neuhergestellte elektrische Strassenbeleuchtung in Betrieb gesetzt.

Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum. Morgen Freitag um 18 Uhr findet im Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in der Volkshalle des Wiener Rathauses eine allgemeine Führung statt.

Aufforstung des Ottakringer Gemeindewaldes. Im Laufe des Frühjahrs wird der Ottakringer Gemeindewald südwestlich der Bieglerhütte aufgeforstet. Wegen der Aufforstung wird dieser Waldteil eingezäunt. Die Promenadenwege von der Andergasse zur Kreuzzeichenwiese und zur Jubiläumswarte sind daher für einige Jahre gesperrt. Ausflügler, die von der Andergasse entweder zur Kreuzzeichenwiese oder zur Jubiläumswarte gehen wollen, müssen ihren Weg rechter Hand von der Bieglerhütte über die Wiese am kleinen Heuberg nehmen. Zur Orientierung werden entsprechende Tafeln aufgestellt werden.

Albrecht Dürer-Gedenkfeier an den mittleren Lehranstalten. Der Wiener Stadtschulrat hat anlässlich der vierhundertsten Wiederkehr des Sterbetages Albrecht Dürers an die mittleren Lehranstalten die Aufforderung gerichtet, den Schülern die Bedeutung des grossen deutschen Künstlers in geeigneter Weise nahe zu bringen. Sofern eine Schule eine besondere Albrecht Dürer-Feier plant, wobei allenfalls auch die Mitwirkung der Schulgemeinde in Betracht zu ziehen wäre, kann für diesen Tag um die Bewilligung eines früheren Unterrichtsschlusses angesucht werden.

Stellungnahme der Arbeiterkammern zur Mietengesetznovelle. Die ausführlichen Beratungen der Arbeiterkammern über die Mietengesetznovelle, die heute unter dem Vorsitze des Präsidenten Domes im Gemeinderatssitzungssaal abgehalten wurden, fanden auf Grund eines Antrages des ersten Sekretärs der Wiener Arbeiterkammer Dr. Palla in einer einmütigen Kundgebung sämtlicher Fraktionen der Kammern ihren Abschluss. Die Kundgebung lautet: "Die Arbeiterkammern lehnen jede Durchbrechung des Mieterschutzes ab. Sie halten also an den derzeit geltenden Kündigungsbeschränkungen in vollem Umfange fest und erklären diese für noch erweiterungsbedürftig. Sie lehnen den Entwurf der Mietengesetznovelle ab, weil er in seinen wesentlichen Bestimmungen den Interessen der Arbeiter und Angestellten nicht Rechnung trägt und in seiner Begründung vielfach von irrigen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen ausgeht. Die Arbeiterkammern halten es für wünschenswert, dass in jeder Kammer ein von allen Fraktionen zu beschickender Ausschuss mit der weiteren Behandlung und Ausarbeitung eines Programmes in der Wohnungs- und Mietsfrage betraut wird. Die Regierung wird aufgefordert, für diese Arbeit das erforderliche statistische Material zur Verfügung zu stellen." In dem Gutachten der Arbeiterkammern an das Bundeskanzleramt werden die Auffassungen aller Fraktionen über die Detailfragen zum Ausdruck gebracht werden.

lich gewesen wäre. Im Uebrigen muss festgestellt werden, dass seit  
 nezeit die Trennung von Wien und Niederösterreich nicht nur etwa  
 einseitig von den Sozialdemokraten, sondern ebenso stark von den  
 bürgerlichen Vertretern aus Niederösterreich gewünscht worden ist.  
 Was die nun vorgeschlagene Verfassungsänderung betrifft, handelt  
 es sich hier um eine jener gründlichen Reformen, die bei einem  
 so sehr ins Detail gehenden Gemeindestatut von Zeit zu Zeit not-  
 wendig werden. Dabei handelt es sich keineswegs um die Aufwertung  
 irgendwelcher Machtfragen. Die Vorlage bezweckt vielmehr zunächst  
 die Anpassung der Wiener Gemeindeverfassung an die Bestimmungen  
 der Bundesverfassung vom Jahre 1925. Ueberflüssige und veraltet  
 gewordene Bestimmungen wurden beseitigt. Weiters ergibt sich die  
 Notwendigkeit von Abänderungen aus der Tatsache, dass die Zahl der  
 Gemeinderatsmandate im Jahre 1923 von 165 auf 120 verringert worden  
 ist. Die wichtigeren Bestimmungen der Vorlage betreffen Änderungen  
 technischer Natur. Die Verfassung der Jahre 1919 und 1920 hat  
 nämlich die Einflussnahme der gewählten Körperschaften auf die ma-  
 gistratische Verwaltung ganz anders angeordnet als es vor dem Kriege  
 war, so dass der Gang der Verwaltung viel schleppender geworden  
 ist. Vor dem Kriege hat es nur den Stadtrat und Gemeinderat gegeben  
 während es heute 8 Gemeinderatsausschüsse gibt, denen sogar die  
 Generalkompetenz zukommt. Diese ganze Konstruktion erforderte eine  
 dreifache Beratung aller Gegenstände, die bis zum Gemeinderat kom-  
 men, was nicht zur Vereinfachung der Verwaltung beiträgt, aber dem  
 Gesetz der Demokratie entspricht. Es war da zu überprüfen, in-  
 wie weit die Verwaltung von überflüssigen Formalitäten befreit wer-  
 den konnte, ohne dass der Gemeinderat in seiner Kompetenz beeinträch-  
 tigt wird. Dr. Danneberg bespricht sodann die Bestimmungen der  
 Vorlage im Einzelnen und wendet sich vor allem gegen die in der  
 Öffentlichkeit vielfach vertretene Ansicht, dass die Verfas-  
 sungsänderung die Rechte des Gemeinderats zugunsten irgendeiner  
 Bürgermeister- und Stadtratsdiktatur eingeschränkt werden sollen.  
 Ganz Am Gegenteil stellt die Verfassung eine Erweiterung der Rechte  
 des Gemeinderates dar. So werden die Verwaltungsgruppen in Zukunft  
 nicht vom Bürgermeister und Stadtsenat sondern vom Gemeinderat fest-  
 gesetzt. Die Bestimmung über das Kontrollamt und seine Berichterstat-  
 tung an den Gemeinderat wird ausgestaltet. Das Recht der gewählten  
 Körperschaften, den Voranschlag rechtzeitig zu bekommen, wird erst  
 jetzt fixiert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Kompetenzen  
 des Gemeinderates sich auch auf die Fonds der Gemeinde erstrecken.  
 Auch die Bestimmung über die Wertgrenzen bedeutet in Wirklichkeit  
 eine Erweiterung der Kompetenz des Gemeinderat gegenüber der Vor-  
 kriegszeit, da eine ganze Reihe von Dingen, die unter diese Wert-  
 grenzenbestimmung fallen, weit übervalorisierte Preise haben.  
 Dies gilt z.B. von Bauindex von den Preisen der Textilien und einer  
 ganzen Reihe anderer Dinge. Hinsichtlich der Zuschusskredite passen  
 sich die Bestimmungen der Vorlage dem Verwaltungsentlastungsgesetz  
 des Bundes an wobei wir im Gegensatz zum Finanzminister der Meinung  
 sind, dass unter periodischer Berichterstattung nicht bloss eine ein-  
 malige Berichterstattung im Jahre, sondern eine mehrmalige je nach  
 Bedarf zu verstehen ist. Auch hier liegt keine Einengung der Kompe-  
 tenz der Gemeinde vor. Es ist im Uebrigen zu bedenken, dass die  
 grosse Zahl von Kreditüberschreitungen die bei der Gemeinde vorkommen,  
 sich lediglich aus der ungemein exakten Budgetierung ergibt, die auf  
 den Schilling genau erfolgt.  
 Festgestellt muss ferner werden, dass die Vorlage die  
 Kompetenz des Stadtsenates nicht einengt. Was die Gemeinderatsaus-

schüsse anlangt, so behalten sie ihre Kompetenz und Stellung voll  
 bei. Nur das Recht des Magistrates gegenüber den Ausschüssen wird  
 etwas erweitert. Bisher konnte der Magistrat einmalige Ausgaben  
 bis zu 4000 Schilling und wiederkehrende Ausgaben bis zu 400  
 Schilling selbständig machen. Das heisst praktisch hat der Magi-  
 strat gar kein Recht gehabt Ausgaben zu machen. Nunmehr soll die-  
 ses Recht erweitert werden. In der ursprünglich Vorlage waren die-  
 se Wertgrenzen mit 50.000 und 5000 Schilling festgesetzt. Die Kom-  
 mission hat nun 40.000 und 4000 Schilling vorgeschlagen. Ein Min-  
 derheitsantrag verlangt 10.000 und 1000 Schilling. Es wird Sache  
 des Landtages sein einen Mittelweg zu finden. Vor allem aber muss  
 hervorgehoben werden, dass es sich dabei niemals um Beträge han-  
 delt, die für Dinge ausgegeben werden, die der Magistrat selbst  
 bestimmt. Das alles sind Ausgaben für Zwecke, die in dem vom Ge-  
 meinderat bewilligten Voranschlag enthalten sind. Es ist also nur  
 eine Frage der Durchführung des vom Gemeinderat beschlossenen  
 Voranschlags. Es besteht da gegenüber dem Bund ein grundlegender  
 Unterschied. Wenn die Regierung vom Nationalrat das Budget be-  
 willigt bekommen hat, dann kann sie machen was sie will. Nur der  
 Rechnungsabschluss ist später dem Parlament vorzulegen. In der  
 Wiener Gemeindeverwaltung ist es immer so gewesen, dass jede Sache  
 die im Budget enthalten ist, noch je nach der Kompetenz die Aus-  
 schüsse, den Stadtsenat und nochmals den Gemeinderat beschäftigen  
 muss.

Der Proporz bleibt überall erhalten. Die Zahl der Aus-  
 schussmandate bleibt unverändert, obwohl die Zahl der Gemein-  
 ratsmandate im Jahre 1923 von 165 auf 120 verringert wurde. Nur  
 bei den Vizebürgermeistern wird eine Bestimmung geändert. Bisher  
 hat die zweitstärkste Partei den Vizebürgermeister gestellt, wenn  
 sie mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate besass; nunmehr  
 wird diese Zahl mit einem Viertel festgesetzt. Das Misstrauensvo-  
 tum ist jetzt auf die amtsführenden Stadträte beschränkt und  
 wird diese Zahl mit einem Viertel ausgedehnt. Bisher musste der  
 Bezirksvorsteher Mitglied der Bezirksvertretung sein. Nunmehr soll  
 eine Bestimmung in die Verfassung kommen, nach der auch jemand Be-  
 zirksvorsteher werden kann, der nicht Mitglied der Bezirksvertretung  
 ist, er muss nur für diese Körperschaft wählbar sein, was bedingt,  
 dass er im Bezirk wohnt. Schliesslich wird noch bestimmt, dass wenn  
 ein Gemeinderat aus der Partei, die ihn auf die Liste gesetzt hat,  
 austritt, er auch sein Mandat verliert. Das entspricht gewiss dem  
 Willen der Wählerschaft.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Vorlage. Es  
 handelt sich keineswegs um die Lösung von Machtproblemen, sondern  
 um die Anpassung an die Bundesverfassung und an die praktischen  
 Erfahrungen der letzten acht Jahre. (Lebhafter Beifall).

Zur Generaldebatte sind die Gemeinderäte Kunschak und  
Dr. Wagner vorgemerkt.

G. R. Kunschak erklärt, dass er dem Referenten auf dem Weg  
 der Begründung der Trennung von Wien und Niederösterreich nicht  
 folgen könne. Nunmehr soll durch die Beseitigung des ersten Haupt-  
 stückes der Verfassung jede Erinnerung an die seinerzeit bestan-  
 dene wirtschaftliche Interessengemeinschaft der Stadt Wien und des  
 flachen Landes aus den Gesetzen der Stadt Wien ausgetilgt werden.  
 Die Schwierigkeiten können keineswegs von der Art sein, dass sie  
 das Verhältnis unmöglich machen. Solche Schwierigkeiten müssen  
 überwunden werden. Freilich, wenn hierzu der Wille fehlt, dann bekom-  
 men diese Schwierigkeiten zwingende Kraft. Und an diesem Willen hat  
 es gefehlt. Massgebend war die Aufrichtung eines uneingeschränkten  
 Machtbereiches der Stadt Wien. Die Gründe für die Trennung sind  
 ausschliesslich auf politische auf nacktem parteipolitischen Gebiet zu suchen. Wir  
 haben damals mit aller Entschiedenheit gegen diese Trennung Stel-  
 lung genommen. Was wir seit dieser Zeit erfahren haben, gibt uns  
 keineswegs die Berechtigung von unserem damals eingenommen Stand-  
 punkt abzugehen. Im Gegenteil! Diese Erfahrungen bestätigen, wie

recht wir hatten. Sie bestätigen das Grosse Unrecht, das damals von der Mehrheit in diesem Saale in der Bevölkerung dieser Stadt und ihren Interessen begangen worden ist (Beifall bei der Minderheit)